

Vereinbarung zur Auftragsbegrenzung in VKH-Verfahren

Zwischen

_____ im folgenden Auftraggeber genannt,

und Rechtsanwältin Kerstin Will, Schwägerichenstraße 3 in 04107 Leipzig (nachfolgend Rechtsanwältin genannt), wird in der Angelegenheit

_____ folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Auftrag zur Beantragung von VKH in der vorgenannten Angelegenheit umfasst lediglich das Antragsverfahren, nicht aber ein eventuelles VKH-Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Der Auftrag für das VKH-Bewilligungsverfahren endet spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das eine VKH-Bewilligung erfolgen soll.
2. Die Rechtsanwältin weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass dieser nach einer Bewilligung von VKH persönlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

In diesem Zusammenhang weist die Rechtsanwältin darauf hin, dass diese Mitteilungspflicht erst 4 Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Hauptsacheverfahrens endet.

Leipzig, den

Auftraggeber

Rechtsanwältin